

## Betreiberpflichten

### **Untersuchungspflicht:**

Hausinstallationen, in denen Warmwasser zentral erwärmt und für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, unterliegen der (in der Regel jährlichen) Untersuchung auf Legionellen.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber (Betreiber) einer öffentlichen Hausinstallation hat darüber hinaus das Wasser auf Anordnung der zuständigen Behörde zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

### **Anzeigepflicht:**

Der Betreiber einer öffentlichen Hausinstallation hat, wenn eine Hausinstallation errichtet oder erstmalig wieder in Betrieb genommen wird, wenn an der Hausinstallation wasserführende Teile baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass die Trinkwasserqualität beeinflusst werden kann, wenn das Eigentum oder Nutzungsrecht der Hausinstallation auf eine andere Person übergeht, dies dem Fachbereich Gesundheit 4 Wochen vorher anzuzeigen. Auch z.B. Regenwassernutzungsanlagen sind anzeigepflichtig.

### **Besondere Anzeigepflicht:**

Die Betreiber öffentlicher Hausinstallationen, die dem Trinkwasser Aufbereitungsmittel zugeben (Phosphat, Chlor, Enthärtermittel etc.), haben den Verbrauchern dieses konkret (Mittel, Konzentration, Zeitraum) und schriftlich (Aushang, Flugzettel etc.) mitzuteilen.

### **Besondere Handlungspflichten:**

Die Betreiber einer öffentlichen Hausinstallation haben, wenn das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht entspricht, erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Fachbereich Gesundheit unverzüglich zu unterrichten.

## Allgemeine Tipps

Lassen Sie alle relevanten Anlagenteile der Hausinstallation regelmäßig warten und führen Sie hierüber ein Betriebsbuch.

Lassen Sie relevante Veränderungen an der Hausinstallation nur von dem Wasserversorger oder einem Fachinstallationsunternehmen durchführen.

Sorgen Sie dafür, dass es nicht zu Stagnationswasser in der Hausinstallation kommt. Lassen Sie regelmäßig (2 x wöchentlich) alle selten genutzten Entnahmestellen spülen. Verzichtbare und überflüssige Bauteile (Totstränge, nicht durchströmte Bypass-Leitungen etc.) sollten Sie bis hin zur Hauptleitung demontieren lassen.

Bevor Sie Trinkwasser aus der Leitung als Genussmittel nutzen (Herstellung von Speisen, Getränken, Eisdübeln...), lassen Sie das Wasser so lange ablaufen, bis es kühl aus der Leitung kommt.

Benutzen Sie geruchlich oder farblich auffallendes Wasser nicht als Trinkwasser. Alternativ wäre dann auf z.B. abgepacktes Wasser zurückzugreifen.

Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Team Hygiene des Fachbereichs Gesundheit der Region Hannover gerne zur Verfügung:

Weinstraße 2, 30171 Hannover  
Telefon: 0511/616-47238  
Email: [hygiene@region-hannover.de](mailto:hygiene@region-hannover.de)

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)  
> Gesundheit & Soziales > Beratung & Vorsorge > Infektionsschutz & Umweltmedizin > Trinkwasser

# Information zur Trinkwasserverordnung

für Betreiber  
öffentlicher Einrichtungen



Region Hannover

## Zum Thema

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) ergeben, ist das oberste Ziel der Trinkwasserverordnung.

Hygienische Risiken sind nicht auszuschließen, sofern notwendige technische und hygienische Anforderungen außer Acht gelassen oder erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen an der Trinkwasseranlage versäumt werden. Die Trinkwasserverordnung verlangt, dass einwandfreies Trinkwasser an allen Entnahmestellen jederzeit zur Verfügung stehen muss.

## Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Wasser für den menschlichen Gebrauch ist alles Wasser, das zum Trinken, Kochen, Speisen- und Getränkzubereitung verwendet wird. Zudem ist Wasser für den menschlichen Gebrauch das Wasser, welches zur Körperpflege, zur Reinigung von Gegenständen im Lebensmittelbereich und zur Reinigung von Gegenständen, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (z.B. Wäsche), eingesetzt wird.

Die gemäß Trinkwasserverordnung festgesetzten Grenz- und Richtwerte sind am Austritt aus denjenigen Entnahmestellen, die der Entnahme von Trinkwasser dienen, einzuhalten.

Wasser, welches den Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht entspricht, darf nicht als Trinkwasser abgegeben werden.

## Hausinstallation

Zu einer Hausinstallation zählen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser und dem Punkt der Übergabe von Wasser einer Wasserversorgungsanlage (Wasserwerk bzw. Kleinanlage) befinden. Zur Hausinstallation zählt also alles, was sich zwischen dem Wasserzähler und den Entnahmestellen befindet.

Auch Trinkwasser durchströmte Geräte zählen zur Hausinstallation (Boiler, Filter, Enthärtungsanlage, Speicher etc.).

Geräte, in denen Trinkwasser einströmt und Nicht-Trinkwasser ausströmt, zählen nicht zur Hausinstallation (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler). Die Hausinstallation endet hier am Rückflussverhinderer direkt vor dem Gerät.

Wasser führende Teile, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt ist (Löschwasser, Regenwassernutzungsanlagen etc.).

**Übrigens:** Bleileitungen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Um den abgesenkten Grenzwert sicher einhalten zu können, müssen vorhandene Bleileitungen ersetzt werden. Gebäude mit Baujahr vor 1974 müssen im Zweifelsfall daraufhin überprüft werden.

## Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen z.B. trinkwasserspezifische Normen des DIN, VDI-Richtlinien und Arbeitsblätter des DVGW.

Die Anforderungen dieser Regelwerke sind bei der Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasserinstallationen sowie der Wassergewinnung, der Wasserverteilung und Wasseraufbereitung gemäß Trinkwasserverordnung einzuhalten.

Bei der Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit Wasser Stoffe nicht in solchen Konzentrationen abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar. Ein Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, z.B. DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen, bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.



## Aufgaben des Fachbereichs Gesundheit

Der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) steht u.a. den Betreibern öffentlicher Hausinstallation als Berater für trinkwasserhygienische Fragestellungen zur Verfügung.

Zudem überwacht der Fachbereich Gesundheit Trinkwasserinstallationen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

Werden Grenz- bzw. Richtwerte der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten, kann der Fachbereich Gesundheit geeignete Abhilfemaßnahmen veranlassen.

